

Bockemühl (Hrsg), *Handbuch des Fachanwalts Strafrecht*, 7. Auflage, Carl Heymanns Verlag, Köln 2018, gebunden, 2004 Seiten, 159 Euro, ISBN 978-3-452-28868-4

Jan Bockemühl, Rechtsanwalt und mittlerweile Honorarprofessor an der Universität Regensburg, hat das Handbuch unlängst in 7. Auflage herausgegeben. Gegenüber der im Jahre 2015 erschienen 6. Auflage (siehe dazu die Rezension in JSt 2015, 163 f) machten – trotz der wenig umgesetzten „groß angekündigten StPO-Reform“ – vor allem Neuerungen wie das 3. Opferrechtsreformgesetz mit den Erweiterungen der Rechte und Befugnisse von Verletzten und Zeugen, zahlreiche Änderungen im Wirtschaftsstrafrecht, weitreichende Änderungen im Sexualstrafrecht oder die umfassende Reform der Vermögensabschöpfung eine Neuauflage erforderlich. In dieser haben sich zahlreiche Autoren der „1. Stunde“ aus Altersgründen aus dem Autorenteam zurückgezogen. Neue Autorinnen und Autoren sind hinzugekommen (Vorwort S. V), die teilweise die Fortsetzung der bisherigen Bearbeitungen übernommen haben und dies durch eine Doppelnennung der Autorenschaft zum Ausdruck bringen. Das seit der 1. Auflage proklamierte Ziel, Expertenwissen auf sämtlichen, für den Fachanwalt Strafrecht relevanten, Gebieten des Strafrechts zu vermitteln (S. VII), gilt auch für die aktuelle Auflage.

Der 1. Teil des Buches setzt sich mit dem „Rechtsanwalt als Strafverteidiger“ auseinander (*Köllner*, 1 ff), wobei nicht nur die Geschichte der Strafverteidigung dargestellt wird, sondern auch eingehend die Rolle, die dem Verteidiger im Strafverfahren nach den gängigen Ansichten zugewiesen ist. Breiten Raum nehmen weiters die Strafbarkeit des Verteidigers für sein unzulässiges Ver-

teidigerverhalten, die Verständigung mit anderen Verfahrensbeteiligten, die Möglichkeit der Ausschließung des Verteidigers sowie die Haftung des Verteidigers für eine mangelhafte Verteidigung ein. Ein Ausblick auf den Unternehmensverteidiger rundet dieses Kapitel ab.

Der 2. Teil widmet sich der Verteidigung in erster Instanz (71 ff), wobei sich die Darstellung zunächst an den Verfahrensstadien (Ermittlungsverfahren, Zwischenverfahren, Vorbereitung der Hauptverhandlung und Hauptverhandlung) orientiert. Daran anschließend werden als Spezialthemen Zwangsmaßnahmen, Untersuchungshaft, Strafbefehlsverfahren und beschleunigtes Verfahren behandelt. Wie bereits in der Voraufgabe geht es in diesem Teil nicht nur um die Darstellung des positiven Rechts, sondern beispielsweise auch um die Informationsbeschaffung durch den Verteidiger oder die Festlegung des Verteidigungsziels. Die Darstellung der Mandatsübernahme ist um zahlreiche Schriftsatzmuster ergänzt, was die große Praxisnähe des vorliegenden Handbuchs unterstreicht.

Der 3. Teil beschäftigt sich mit der Verteidigung im Rechtsmittelverfahren (426 ff), der 4. Teil mit dem Verteidiger bei der Wiederaufnahme (574 ff) und der 5. Teil mit der Verteidigung in der Strafvollstreckung (593 ff). Auch diese Teile sind von erheblichem Tiefgang und beinhalten zahlreiche praxisrelevante Hinweise. Der 6. Teil (659 ff) umfasst etwa ein Viertel des Buches und erörtert umfassend die Verteidigung in speziellen Verfahren, wie zB Kapitalstrafsachen, Steuer-, Wirtschafts-, Betäubungsmittel-, Verkehrs-, Sexual- und Jugendstrafverfahren.

Der 7. Teil des Buches verlässt den Fokus des Beschuldigten und widmet sich der Vertretung von Verletzten und Zeugen (1186 ff), und zwar insbesondere im Rahmen des Klageerzwingungsverfahrens, der Nebenklage und des Adhäsionsverfahrens. Die Rolle des Rechtsanwalts als Zeugenbeistand rundet dieses Thema ab und verdeutlicht, dass Opfer- und Beschuldigtenanwalt zwar mitunter verschiedene Interessen zu verfolgen haben, für beide aber ein umfassendes Wissen über die rechtlichen Möglichkeiten und Voraussetzungen den gemeinsamen Nenner bildet.

Ein eigener Teil ist daran anschließend „instanzübergreifenden Fragen der Strafverteidigung“ gewidmet (1279 ff). Dabei geht es um die Vernehmung des Beschuldigten mit einem Überblick über die Beweisverbote ebenso wie um Verständigung im Strafprozess, prozessualen Tatbegriff und Strafklageverbrauch sowie Strafzumessung und Rechtsfolgenverteidigung.

Der 9. Teil des Buches (1672 ff) beschäftigt sich mit dem Sachverständigen, wobei neben allgemeinen Überlegungen zu Sachverständigen im Strafprozess besonderer Wert auf die forensische Psychiatrie sowie die aussagepsychologische Begutachtung gelegt wird. Darüber

hinaus widmet sich ein zusätzliches Kapitel der forensischen Sprach- und Signalverarbeitung. Diese ergänzende interdisziplinäre Sichtweise macht dieses Buch in seiner Gesamtheit so wertvoll, vor allem auch im Hinblick auf den darauf folgenden 10. Teil, der sich mit dem Thema „Strafverteidigung und Medien“ auseinandersetzt (1824 ff) und von *Gisela Friedrichsen*, Gerichtsberichterstatterin für die Zeitschrift „Der Spiegel“, sowie dem mittlerweile verstorbenen *Rudolf Gerhardt*, freier Journalist und Autor sowie Universitätsprofessor für Journalismus bearbeitet wurde. Der 11. Teil des Buches widmet sich schließlich der Rechtsanwaltsvergütung (1841 ff).

Wendet sich dieses Buch zwar primär an deutsche Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger, für die es ein unverzichtbarer Bestandteil ihrer Handbibliothek sein muss, ist es durch die Darstellung verschiedener Themen, die sich nicht im kernjuristischen Bereich bewegen (wie zB die forensische Psychiatrie oder die aussagepsychologische Begutachtung) auch aus österreichischer Sicht interessant, weil die deutsche Rechtslage in weiten Bereichen mit der österreichischen Rechtslage vergleichbar ist. Zwar wurde mittlerweile der österreichische Markt durch das von *Roland Kier* und *Norbert Wess* herausgegebene Handbuch Strafverteidigung wesentlich bereichert, weil dort zahlreiche Themen wie im gegenständlichen Handbuch bearbeitet werden. Interdisziplinäre Themen blieben dort aber (zumindest vorerst) noch ausgespart. Insofern ist das Handbuch des Fachanwalts Strafrecht weiterhin auch für österreichische Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger besonders empfehlenswert.

Alois Birklbauer